

deihens der „Denkmäler“ alles, was in meiner Macht liegt, tun würde, um solche Ansprüche aussuschalten oder zu verhüten.

Dagegen kann ich mich auf keinen Fall dazu verstehen, der Möglichkeit zuzustimmen, daß der Verlag die Schriftleitung von sich aus mit einer Persönlichkeit besetzt, die für das Reichsinstitut nicht tragbar ist. Dies wäre m.E.s sogar eine Zumutung, die mit allen vertragsrechtlichen Bräuchen im Widerspruch stünde. Ich würde es tief beklagen, wenn unsere Verhandlungen, die soviel Zeit und Überlegungen gekostet haben, an diesem Punkte kurz vor dem Hafen noch scheitern würden, und müßte die Verantwortung ablehnen, wenn infolgedessen das Reichsinstitut genötigt würde, eine andere Stellung und Haltung zu den „Denkmälern“ einzunehmen, als ihm bisher als wünschenswert erschienen ist.

Heil Hitler!

Nicht annehmbar ist für das Reichsinstitut die - um einen in Ihrem Schreiben einmal angegebenen Ausdruck zu gebrauchen - „etwas zu autoritative“ Formulierung der § 3 Absatz 3. Ich kann mir eine etwas umgestaltete, aber Ihrer öffentlichen Fortsetzung gerechtfertigten Formulierung anschauen. Daß es der Bedingung des Ministriats in dem Sinne, dertrag die Neubestimmung des Schriftleiterpostens beizubringen könnte, ist ist praktisch für ausgeschlossen. Sollte der Verlag für den Fall, daß er zu seiner Kündigung läme, eine einseitige Bestimmung des Postens beanspruchen, so müßte ich natürlich für den Fall, daß ich der von Verlag gewünschten Persönlichkeit nicht zustimmen kann, verlangen, daß der Vertrag hinsichtlich der Bestimmung des Reichsinstituts kann auch nicht mit einer für ein autoritären Persönlichkeit auszusprechen. Ich darf wohl annehmen, daß der Verlag sich dieser Selbstverständlichkeit nicht verschließen und seiner Fassung zustimmen wird.

Eine Erörterung verlangen Ihre § 11 und § 11,2 bzw. 11,3. Ich habe Ihre Schreiben. Ich erlaube mir daraus, daß der Verlag für die Ergänzungshefte, da sie nicht zu seinem ursprünglichen Plan gehören, als unterschiedliche Behandlung wünscht und auch die Bestimmung der Schriftleiters und der Mitarbeiter der Ergänzungshefte nicht...